

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen - Orientierungsleitfaden für Lehrende und Verwaltungsmitarbeitende an der EH Freiburg

Stand: 11.05.2022

Der Leitfaden soll Lehrenden und Verwaltungsmitarbeitenden einen Überblick über die Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen geben und über die zwischen den verschiedenen verantwortlichen Einrichtungen innerhalb der EH gestalteten Prozesse informieren.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachstand, Ziel und Anwendungsbereiche des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)	2
2.	Inhaltliche Regelungen des MuSchG	3
2.1.	Zeitlicher Gesundheitsschutz	3
2.2.	Selbstbestimmte Entscheidung der Studentin	4
2.3.	Mitteilung der Schwangerschaft	4
2.4.	Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.....	4
2.5.	Meldepflicht der Hochschule gegenüber der Aufsichtsbehörde	5
3.	Prüfungsrechtliche Auswirkungen	5
4.	Aufgaben in der Studienorganisation	5
4.1.	Organisation der Prozesse.....	5
4.1.1.	Information der Studierende über das MuSchG	5
4.1.2.	Bekanntgabe der Schwangerschaft/Entgegennahme der Bescheinigungen.....	6
4.1.3.	Beratung von Schwangeren/stillenden Studentinnen	6
4.1.4.	Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung	6
4.1.5.	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.1.6.	Meldung von schwangeren und stillenden Studentinnen an die Aufsichtsbehörde (LAGetSi) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.2.	Musterformulare	6

1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereiche des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Zum 1. Januar 2018 ist das novellierte „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ in Kraft getreten.

Ziel des alten und neuen Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Neu ist, dass außer den erwerbstätigen schwangeren und stillenden Frauen auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Schule oder Hochschule Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt bzw. das Praktikum im Rahmen der schulischen und hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegeben ist.

Nach dem alten Gesetz mussten schwangere und stillende Studentinnen beantragen, dass die Mutterschutzregelungen für sie zur Anwendung kommen, nach dem neuen Gesetz gelten sie „automatisch“ für sie.

Verantwortlich für die Sicherstellung des Mutterschutzes ist nach dem Mutterschutzgesetz der „Arbeitgeber“. Diesem stehen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 die natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gleich, mit denen das Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis besteht. Es liegt somit bei der Hochschule bzw. Praktikumsstelle, die gesetzlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes zum Gesundheitsschutz zu beachten und umzusetzen. Die Hochschule ist hier Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes.

Bei Studentinnen besteht das Ausbildungsverhältnis mit der jeweiligen Hochschule, sodass die Hochschule selbst Arbeitgeber i.S. des MuSchG ist und die mutterschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat.

Für Studentinnen, die im Rahmen ihrer hochschulischen Ausbildung ein Praktikum absolvieren, ist in aller Regel die Stelle Arbeitgeber im Sinne des Mutterschutzgesetzes, bei der das Praktikum absolviert wird (Ausnahme im Fall von vertraglichen Beziehungen zwischen der Hochschule und der Praktikumsstelle).

Im Falle von Auslandssemestern bestimmt sich die Arbeitgeberpflicht danach, bei welcher Hochschule die Studentin immatrikuliert ist, also ein Ausbildungsverhältnis besteht. In der Regel findet eine Immatrikulation bei der Hochschule im Ausland statt und bei der Heimat Hochschule wird ein Urlaubssemester für den Zeitraum beantragt. Somit ist die Hochschule im Ausland Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes und nicht die Heimat Hochschule. Findet ein Austausch ohne Immatrikulation im Ausland statt, z.B. im Rahmen eines besonderen Kooperationsmodells, bleibt die Heimat Hochschule Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes und hat die Pflichten aus dem Mutterschutzgesetz zu erfüllen. Gleiches gilt bei Praktika mit Auslandsbezug.

2. Inhaltliche Regelungen des MuSchG

2.1. Zeitlicher Gesundheitsschutz

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften für Studentinnen an der Hochschule. Diese Schutzvorschriften können auch „Teilnahmeverbote“ (das betrifft bei Studentinnen die verbindliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Pflichtpraktika, das Ablegen von Prüfungen) umfassen.

Dazu zählen im Einzelnen:

Mutterschutzfrist vor der Entbindung

In den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die schwangere Studentin nicht am Studienbetrieb teilnehmen (**Ausnahme:** siehe Punkt 2.2). Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Studentin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Mutterschutzfrist nach der Entbindung

Im Normalfall beträgt diese acht Wochen, bei Frühgeburten im medizinischen Sinn, bei Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, zwölf Wochen – in dieser Zeit dürfen die Studentinnen nicht am Studienbetrieb teilnehmen (Ausnahme: siehe Punkt 2.2). Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei einer festgestellten Behinderung bei dem Kind verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

„Teilnahmeverbote“ außerhalb der Mutterschutzfristen

Die Hochschule darf eine schwangere bzw. stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen am Studienbetrieb teilnehmen lassen (**Ausnahme:** siehe Punkt 2.2).

Freistellung für Untersuchungen und Stillzeiten

Studentinnen müssen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde zum Stillen freizustellen. Bei einer zusammenhängenden Ausbildungszeit von mehr als acht Stunden soll auf ihr Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Ausbildungsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Ausbildungszeit gilt dann als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

Sofern schwangere und stillende Frauen in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Termine aus diesem Grund versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis anzuerkennen.

2.2. Selbstbestimmte Entscheidung der Studentin

Die schwangere Studentin kann sich **vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb innerhalb der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung befreien lassen**. Diese Erklärung kann sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die schwangere bzw. stillende Studentin kann sich **vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen befreien lassen**, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.

Im Falle des Todes ihres Kindes kann eine Studentin bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung am verpflichtenden Studienbetrieb teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie kann diese Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

2.3. Mitteilung der Schwangerschaft

Eine schwangere Studentin soll der Hochschule ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.

Auf Verlangen der Hochschule soll eine schwangere Studentin als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen.

Eine stillende Studentin soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

2.4. Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen

Sobald eine Studentin der Hochschule mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Hochschule eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

In jedem Einzelfall ist zu ermitteln, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Studienbedingungen in Betracht kommt oder die Teilnahme am Studienbetrieb verboten werden muss. Insbesondere sind dies Praxiserkundungen/Exkursionen, Praxisphasen (z.B. nicht vorhandener Immunschutz im Kontakt mit Kinder- und Jugendlichen), sowie Veranstaltungen zu Bewegung und Theater/Tanz/Erlebnispädagogik sowie im Rahmen der künstlerischen/handwerklichen Tätigkeiten im Studienbereich Ästhetik, Kunst, Kommunikation

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, gilt dies für Lehrveranstaltungen bzw. Praktika, deren Ort, Zeit und Ablauf durch die Hochschule verpflichtend vorgegeben sind.

Ein Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb wird in jedem Fall auszusprechen sein

- bei Kontakt der schwangeren oder stillenden Studentin mit Gefahrstoffen, bestimmten Biostoffen und Strahlungen, Überdruck usw. (siehe konkreter hierzu das Formular für die Gefährdungsbeurteilung) und/oder
- wenn die schwangere Studentin Einwirkungen von großem Lärm, Temperaturextremen, körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen täglich von über vier Stunden (ab dem fünften

Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken usw. ausgesetzt ist.

Darüber hinaus muss die Hochschule der schwangeren oder stillenden Studentin Ausruhmöglichkeiten für Pausen bereitstellen. Diese befinden sich an der EH im Gebäude C Raum EG 003.

Meldepflicht der Hochschule gegenüber der Aufsichtsbehörde

Die Hochschule hat die Pflicht, die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) per Formular unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Studentin ihr mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt. Für die EH ist das Regierungspräsidium zuständig.

3. Prüfungsrechtliche Auswirkungen

Die unter dem Punkt 2 „Gesundheitsschutz“ aufgeführten Regelungen haben prüfungsrechtliche Auswirkungen und sind im jeweiligen Fall anzuwenden.

4. Aufgaben in der Studienorganisation

Zusammenfassend sind folgende Aufgaben in der Studienorganisation zu bewältigen:

- die **Entgegennahme der Erklärungen/Bescheinigungen** der schwangeren und stillenden Studentinnen durch den Studienservice (z.B. Schwangerschaftsmeldungen; Mitteilung, dass die Mutter stillt; Erklärung zur Verkürzung der Schutzfrist nach der Entbindung, Erklärung über den Verzicht auf die Mutterschutzfrist, sowie die **Meldung von schwangeren und stillenden Studentinnen per Standardformular an die Aufsichtsbehörde**.
- das Angebot von vertraulichen **Beratungsgesprächen** für schwangere und stillenden Studentinnen durch die Studiengangsleitung,
- die **Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen und der Schutzmaßnahmen** (Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von zwei Jahren) durch den Studienservice
- die **Information der Studentin über das Ergebnis** der konkreten Beurteilung und der Schutzmaßnahmen in einem Gespräch durch die Studiengangsleitung

4.1. Organisation der Prozesse an der EH

4.1.1. Information der Studierende über das MuSchG

Die Studierenden werden über die allgemeinen Informationen zum MuSchG auf der Homepage und einen Orientierungsleitfaden über die Verfahren (Download Homepage Studienservice, Studienberatung, Studiengangsleitungen, ILIAS) informiert.

4.1.2. Bekanntgabe der Schwangerschaft/Entgegennahme der Bescheinigungen

Die Studentin informiert den Studienservice über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit. Die Schwangerschaft muss formal nachgewiesen werden. Der Studienservice hinterlegt die Meldung der schwangeren bzw. stillenden Studentin in der E-Studierendenakte und meldet die schwangeren und stillenden Studentinnen per Standardformular der Aufsichtsbehörde.

4.1.3. Beratung von Schwangeren/stillenden Studentinnen

Die jeweilige Studiengangsleitung wird vom Studienservice informiert und bietet der Studentin ein Beratungsgespräch zur individuellen Gefährdungsbeurteilung nach §10 Abs.2 MuSchG an. Sollte kein Gespräch erwünscht sein, bzw. erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung der Studentin zur Terminvereinbarung, wird die Studentin schriftlich über das Verfahren informiert. Dies erfolgt über den Versand der „Allgemeinen Gefährdungsbeurteilung“ der EH-Studiengänge und den „Orientierungsleitfaden: Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen“. Die Einladung und Durchführung zu den Beratungen bzw. der Versand der Informationen werden dokumentiert.

4.1.4. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Studiengangsleitung und die Studentin zeichnen im Formular der „Allgemeinen Gefährdungsbeurteilung“ den Abschnitt „Individuelle Betrachtung der Gefährdungsfaktoren“ und leiten dieses an den Studienservice zur Ablage weiter.

Studienbedingungen ohne relevantes Gefährdungspotenzial

Sofern die Studiengangsleitung beim Durchsehen des Formulars zur Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Studentin festgestellt wird, dass in dem in Frage stehenden Zeitraum des Mutterschutzes in den Lehrveranstaltungen kein relevantes Gefährdungspotential besteht, leiten die Studiengangsleitungen das Original der unterschriebenen Allgemeinen Gefährdungsbeurteilung an den Studienservice weiter. Das Original verbleibt in der Akte Studentin (Aufbewahrungsfrist 2 Jahre).

Studienbedingungen mit relevantem Gefährdungspotenzial

Sofern beim gemeinsamen Ausfüllen des Formulars für die Gefährdungsbeurteilung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass in einzelnen verpflichtenden Lehrveranstaltungen ein relevantes Gefährdungspotential besteht, werden auf dem Bogen zur Gefährdungsbeurteilung nötige Schutzmaßnahmen bzw. Nachteilsausgleiche vereinbart und schriftlich festgelegt. Das Original geht zunächst an das Prüfungsamt zur Überprüfung und Dokumentation der prüfungsrelevanten Schutzmaßnahmen und Nachteilsausgleiche und wird abschließend im Studienservice in der Studienakte hinterlegt (Aufbewahrungsfrist 2 Jahre).

4.2. Musterformulare

Folgende Formulare werden entsprechend bereitgehalten oder sind in den entsprechenden Downloadbereichen zu finden:

Studienservice:

- Mitteilung nach MuSchG an die Aufsichtsbehörde
- Mitteilung Schwangerschaft/Stillzeit (Downloadbereich PRIMUSS Studienservice)
- Erklärung auf Verzicht der Schutzfristen gemäß MuSchG (Downloadbereich PRIMUSS Studienservice)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Downloadbereich Homepage/ILIAS)
- Orientierungsleitfaden „Mutterschutz für Lehrende und Studienverwaltung“
- Orientierungsleitfaden für Studierende zum Thema Mutterschutz (Downloadbereich Homepage/ILIAS)

Studiengangsleitungen

- Formular „Allgemeine Gefährdungsbeurteilung für die EH Studiengänge“
- Orientierungsleitfaden für Studierende zum Thema Mutterschutz
- Orientierungsleitfaden Mutterschutz für Lehrende und Studienverwaltung